

Hinweise zu Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) seit dem 01.11.2015

§ 50 BMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen)

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

- 1.Familienname,
- 2.Vornamen,
- 3.Doktorgrad und
- 4.derzeitige Anschrift.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Übermittlung in Daten an eine öffentliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42, Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1.Vor- und Familiennamen,
- 2.Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3.Geschlecht,
- 4.Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5.derzeitige Anschriften,
- 6.Auskunftssperren nach § 51 sowie
- 7.Sterbetag

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im März eines jeden Jahres

- 1.Familienname,
- 2.Vornamen und
- 3.gegenwärtige Anschrift

von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 c Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

Bei einem Widerspruch bis zum 31.März werden die Daten nicht übermittelt.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

- 1.Familienname,
- 2.Vornamen,
- 3.Doktorgrad,
- 4.Anschrift sowie
- 5.Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen weisen wir darauf hin, dass die Alters- und Ehejubiläen nur noch nach den oben genannten Kriterien veröffentlicht werden können.

§ 51 BMG Auskunftssperren

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Auskunftssperre **Direktwerbung/Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (§ 6 MRRG) weggefallen ist, da gemäß § 44 BMG nur Daten zu diesem Zwecke übermittelt werden dürfen, wenn die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ausdrücklich eine Einwilligung erteilt hat.

Die Auskunftssperre nach § 34a HMG Auskunft über das Internet fällt ebenfalls weg.

Eine Auskunftssperre wegen „**Gefahr für Leib und Leben**“ nach § 51 BMG bleibt weiterhin bestehen, muss allerdings bei Fortbestehen nach 2 Jahren auf Antrag verlängert werden. Über den Fristablauf werden Sie zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich erinnert.

Die bisher gespeicherten Auskunftssperren, die nicht durch die Gesetzesänderung wegfallen, werden analog übernommen. Es bedarf keiner neuen Beantragung.

Erläuterung zum § 51 BMG Auskunftssperren

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigezeichnete Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Eintragung von Übermittlungssperren/Auskunftssperren

Die betroffene Person hat weiterhin das Recht, der o. g. Übermittlungen ihrer Daten zu widersprechen. Dies geschieht auf Antrag, welchen Sie bei der Gemeindeverwaltung – Einwohnermeldeamt – Weiherweg 24, 36326 Antrifftal Ruhlkirchen oder auf unserer Homepage (www.antrifftal.de) unter der Kategorie „Formulare“ und „Einwohnermeldeamt“ erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zu den bekannten Sprechzeiten oder telefonisch unter der Telefonnummer 06631/918050 gerne auch per Email unter meldeamt@antrifftal.de zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal

Krist, Bürgermeister